

Kennzeichnungspflicht von Polizeibediensteten – altes neu aufgerollt?

Lena Lehmann

Gliederung

1. Diskussion
2. Befürworter und Gegner
3. Argumentationen
 - 3.1. Argumente der Pro-Seite
 - 3.2. Argumente der Contra-Seite
4. Statistiken
5. Rechtliche Aspekte
6. Europäischer Code für Polizeiethik
und europäische Nachbarländer
7. Fazit

1. Diskussion

Die Thematik der Kennzeichnungspflicht¹ von Polizeibediensteten² findet immer wieder Einzug in Diskussionen. Ein Blick zurück zeigt, dass in Deutschland erstmals im Jahr 1848 unter dem Preußischen König Friedrich Wilhelm IV. eine Kennzeichnung von Polizeibediensteten eingeführt wurde.³ Der Berliner Polizeipräsident Karl Ludwig Freiherr von Hinckeldey veranlasste dies in Form von Dienstnummern an der Uniform. Die Kennzeichnung blieb bis zum Jahr 1856 bestehen, wurde aber nach und nach sichtlich reduziert, bis diese Anfang des 20. Jahrhunderts vollends verschwand.⁴ Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges befand sich während der britischen Besatzung die Dienstnummer der Polizisten im Rheinland am Kragenspiegel der Uniformjacke.⁵ Danach wurde es still, bis 1968 die Diskussion durch eine Petition der Humanistischen Union (HU), die eine namentliche Kennzeichnung von Polizeibediensteten forderte, wieder auflebte. Die Petition richtete sich

¹ Die Kennzeichnung von Polizeibediensteten meint im Folgenden die Form von Namensschildern/Identifikationsnummern/Zahlenkombinationen, die sichtbar an der Uniform getragen wird.

² Aus Gründen der Lesbarkeit wird sofern nicht anders angegeben, die männliche Form verwendet, es ist aber immer ausdrücklich auch das weibliche Geschlecht angesprochen.

³ *Barczak* 2011, S. 852; *Diederichs* 2009.

⁴ *Deutscher Anwaltverein* 2010, S. 3.

⁵ *Diederichs* 2009.

an alle Landtage und Bürgerschaften.⁶ Die HU bezog sich in ihrer Petition auf eine Umfrage von Infratest, bei der sich 66% der Bevölkerung für eine Kennzeichnung von Polizei aussprachen.⁷ Seit diesem Zeitpunkt wurde immer wieder die Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamte (PVB) aus verschiedenen Reihen gestellt. Hintergrund der immer wieder aufflammenden Diskussion ist u.a. die Differenz zwischen dem Anstieg der Gewalt durch Polizeibeamte⁸ gegenüber Bürgern und den eingeleiteten Strafverfahren, die mangels hinreichenden Tatverdachts⁹ eingestellt wurden.¹⁰ So werden ca. 95% der eingeleiteten Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt vorzeitig beendet.¹¹ Oftmals ist eine Rückverfolgung auf die Polizeibediensteten nicht möglich, da diese keine Namensschilder oder Identifikationsnummern tragen und/oder durch entsprechende falsch verstandene „Cop Culture“¹² eine „Mauer des Schweigens“¹³ bei den Polizeibeamten anzutreffen ist. Entsprechende Einsätze wie kürzlich (Juni 2013, Tod eines Mannes im Neptunbrunnen) in Berlin werden von der Polizeiführung als ordnungsgemäß eingeordnet.¹⁴ In diesem Zusammenhang wird oft von den Gewerkschaften postuliert, dass die Gewalt gegen Polizeibeamte zugenommen habe, die von den Beamten ausgehende Gewalt wird dabei verschwiegen.¹⁵ Vor allem die in jüngster Vergangenheit aufgetretenen Fälle von Gewalt durch Polizeibedienstete auf Bürger, die von Augenzeugen mit Handyvideos aufgenommen wurden, deuten daraufhin, dass die Sensibilität und vor allem die Dokumentationsmöglichkeiten gegenüber Polizeigewalt in der Bevölkerung wachsen. Auffällig ist, dass die Diskussion in Deutschland über eine Kennzeichnungspflicht immer in den Zusammenhang mit Fehlverhalten von Polizei und Gewalt gestellt wird und hier eine Einseitigkeit herrscht, da die Stärkung der Polizei in diesem Zusammenhang nicht behandelt wird. Ein Blick in die USA zeigt, dass hier die Diskussion nicht in Verbindung mit Fehlverhalten von Polizei geführt wurde, sondern sich u.a. auf die professionelle Integrität von Polizei konzentriert und mit der Würdigung

⁶ Humanistische Union 10/1968; Humanistische Union 1/1970.

⁷ Humanistische Union 10/1968, S. 360.

⁸ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird sofern nicht anders angegeben die männliche Form verwendet, es ist aber immer auch ausdrücklich das weibliche Geschlecht angesprochen.

⁹ nach §170 Abs. 2 Strafprozessordnung.

¹⁰ *Singelstein* 2010, S. 55; Amnesty International 2010a.

¹¹ *Singelstein* 2010, S. 56.

¹² *Behr* 2000.

¹³ *Wüppesahl* 2010.

¹⁴ *Kotynek* 2013.

¹⁵ Im späteren wird auf die Statistiken noch eingegangen.

von internen rechtlichen Schutzmechanismen für die Polizeibediensteten auseinandersetzt.¹⁶

Verstärkt wird die Diskussion um die Kennzeichnungspflicht zusätzlich durch die Einführung in zwei Bundesländern. Berlin führte 2011 unter dem damaligen Innensenator Erhart König und dem ehemaligen Polizeipräsidenten Dieter Glietsch als erstes Bundesland eine verpflichtende Kennzeichnung von PVB ein. Brandenburg folgte dem Beispiel und setzte 2013 eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht um.

2. Befürworter und Gegner

Die folgende Tabelle¹⁷ soll einen Überblick der Befürworter und Gegner einer Kennzeichnungspflicht geben.

¹⁶ *Walker* 2005; neuste Diskussionen drehen sich in den USA um die Einführung einer Bodycam, die Polizisten im Einsatz tragen sollen (vgl. *Long* 2013). Auch in Deutschland ist ein Einjahres-Modellprojekt in Hessen gestartet, bei dem Polizisten mobile Kameras tragen, die bei konkreten Anlässen wie z.B. Streitschlichtungen und Personenkontrollen eingesetzt werden (vgl. FAZ 31.10.2013).

¹⁷ Diese Tabelle gibt nur einen Überblick und fasst sicherlich nicht alle Gruppen der Befürworter und Gegner, d.h. hier wird nicht der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

Tab. 1: Befürworter und Gegner einer Kennzeichnungspflicht¹⁸

| Befürworter | „Schwankende“ ¹⁹ | Gegner |
|---|--------------------------------|---|
| Amnesty International | Polizeiführung (teilweise) | Gewerkschaft der Polizei |
| Humanistische Union | | Deutsche Polizeigewerkschaft |
| Deutscher Anwaltverein | | Bund Deutscher Kriminalbeamter |
| Initiative „Für eine transparente/ bürgerfreundliche Polizei“ | | Polizeiführung (teilweise) |
| Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten | | |
| Die Linke, Bündnis 90/ Die Grünen | SPD, FDP, CDU (in Brandenburg) | eher CDU/CSU (ausgenommen in Brandenburg) |

3. Argumentationen

Die Argumentationen der Pro- und Kontraseite sind vielfältig und der Blick auf diese weist auf, dass bei den Darlegungen aus Sicht der Befürworter zum einen die personelle Komponente Polizist angesprochen wird und zum anderen die Organisation Polizei. Hingegen fokussieren die Argumentationen der Gegner das „Gegenüber“ des PVB und richten sich nicht an Gründe, die innerhalb der Organisation Polizei liegen. Vielmehr wird hier auf bestehende Pflichten verwiesen, die ausreichend seien. Die Kritik an strukturellen Missständen in Polizeiorganisationen wird häufig als Geringschätzung des Polizeidienstes (miss)verstanden, speziell bei der Aufarbeitung von individuellen Fehlverhalten.²⁰ Die im Folgenden aufgeführten Begründungen, die von den verschiedenen Akteuren dargestellt werden, haben nicht den Anspruch der

¹⁸ eigene Darstellung in Anlehnung an *Aden* 2012, S. 148.

¹⁹ „Schwankende“ positionieren sich mal für, mal gegen die Kennzeichnungspflicht.

²⁰ *Aden* 2012, S. 154.

Vollständigkeit und sollen auch nicht gegeneinander aufgewogen oder bewertet werden, sondern lediglich einen Überblick über die Inhalte geben.

3.1 Argumente der Pro-Seite

Die *Befürworter* sehen in einer verpflichtenden Kennzeichnung eine bessere Feststellbarkeit von Übergriffen bzw. Rechtsverletzungen, die durch PVB geschehen. Damit sollen gleichzeitig auch unprofessionelles Verhalten durch PVB eingeschränkt sowie die Zahlen nicht aufzuklärender Fälle von Gewalt verringert werden.²¹ Eine Kennzeichnung, so die Argumentation, ermögliche Betroffenen von Gewalt die Wahrnehmung von effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten dadurch, dass der PVB nicht länger anonym bleibe.²² Zudem würde das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt. Damit verbunden werde die Entlastung von unberechtigten Vorwürfen gegenüber PVB aufgeführt.²³ Die Fürsprecher sehen in der Kennzeichnungspflicht das Argument der Transparenz staatlichen Handelns sowie ein Element einer modernen und serviceorientierten Organisation.²⁴ Ein weiterer Aspekt ist die Nicht-Identifizierbarkeit durch Uniform, d.h. die Kennzeichnung soll entsprechend dazu beitragen, dass die Anonymität des PVB aufgehoben wird. Durch eine namentliche Kennzeichnung könne eine persönliche Beziehung zwischen der Polizei und dem Bürger hergestellt werden und dazu beitragen, deeskalierend zu wirken.²⁵

3.2 Argumente der Contra-Seite

In einer verpflichtenden Kennzeichnung sehen die *Gegner* die Gefahr von Repressionen sowohl gegen PVB als auch gegen deren Familien sowie eine Stigmatisierung von PVB durch falsche Anschuldigungen.²⁶ Außerdem wird hier häufig die gestiegene Gewalt gegen PVB angeführt.²⁷ Vielfach wird benannt, dass die bestehende Legitimationspflicht ausreicht und dass eine Kennzeichnungspflicht ein Misstrauensvotum gegen die PVB darstelle und diese somit unter Generalverdacht unrechtmäßigen Handelns gestellt wer-

²¹ Diederichs 2009; Heinrich 2012; Renner 2012; Such 1992; Amnesty International 2010b.

²² Deutschen Anwaltverein 2010; Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten e.V. 2010.

²³ Greifeld 1982; Amnesty International 2010b.

²⁴ Initiative „Für eine transparente/bürgerfreundliche Polizei“ 2012; Heinrich 2012.

²⁵ Rupprecht 1989, S. 95.

²⁶ Behördenpiegel 2013; Laufer 2012; Renner 2012, Ladebeck 2012.

²⁷ GdP 2011; auf den Anstieg der Gewalt gegen PVB wird weiter unten noch eingegangen.

den.²⁸ Zudem wird die Argumentation aufgeführt, dass eine verpflichtende Kennzeichnung die Menschenwürde des PVB als auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletze.²⁹ Durch die möglichen Folgen einer Kennzeichnungspflicht werden auch eine Belastung des Berufsalltags und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Arbeitszufriedenheit der PVB gesehen, die sich dann wiederum „(...) auf die Qualität der individuellen polizeilichen Dienstverrichtung der Kolleginnen und Kollegen“ auswirke.³⁰

Weitere Probleme, die in der Diskussion um eine verpflichtende Kennzeichnung benannt werden, sind die mangelnde Aufklärungsbereitschaft und der häufig damit verbundene Korpsgeist unter Polizeibediensteten.³¹ Durch diese „Mauer des Schweigens“ können häufig die Täter nicht ermittelt und das Strafverfahren muss eingestellt werden. Kritisiert wird oftmals die Ermittlungsarbeit, bzw. es wird die Problematik aufgeworfen, dass Polizeibeamte gegen eigene Kollegen ermitteln und damit in einem Interessenkonflikt stehen, wie vermutlich auch Staatsanwälte einem besonderen Legitimationsdruck ausgesetzt sind. Dabei wird argumentiert, dass aufgrund mangelnden Wissens u.a. über die Strukturen des polizeilichen Apparates Staatsanwälte „zum Hilfsorgan der Polizei werden“.³² Zudem wird objektivistisch „angemerkt“, dass die Polizei die Einstellung einer „Uniformen Unfehlbarkeit“ vertritt.³³ Die Befürchtungen, die bei den PVB mitschwingen sind, dass bei Ermittlungen gegen PVB es u.a. zu Verzögerungen bei Beförderungen komme. Lieselotte Hinz (1975) hat zudem auf das Zweck-Mittel-Dilemma hingewiesen, in dem der PVB steht, da er Sicherheit und Ordnung produzieren muss und gleichzeitig anhand von Aufklärungsquoten und Kriminalitätsziffern gemessen wird.³⁴

²⁸ Such 1992; Heinrich 2012; Heine 2013.

²⁹ GdP 2011; Rupprecht 1989.

³⁰ GdP 2011, S. 4.

³¹ Behr 2000.

³² Such 1992, S. 131; vgl. Singelnstein 2010; siehe hierzu auch Deppe (1995): Wieder einmal: Justiz und Polizei, in: Deutsche Richter-Zeitung 1995, H. 1, S. 34.

³³ Dembowski 2013.

³⁴ ebd., S. 136.

4. Statistiken

Wie bereits oben kurz erwähnt, findet die Diskussion um eine verpflichtende Kennzeichnung immer in Verbindung mit dem Gewaltdiskurs statt. Dabei fokussieren die Befürworter die von PVB ausgehende Gewalt auf Bürger, während von Seiten der Polizei immer die steigende Gewalt gegenüber der Polizei entgegengehalten wird. Hierbei stellt sich die Frage, inwiefern entsprechendes Datenmaterial Aufschluss geben kann. Statistiken über strafrechtliche Ermittlungen über Straftaten und die Art der Strafsachen durch Polizisten bei Amtsausführungen, werden von der Staatsanwaltschaft seit dem 01.01.2009 geführt. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst seit 2011 den Aspekt der Gewalttaten gegenüber PVB gesondert. Somit weisen beide Erhebungsformen noch keine lange Zeitspanne auf, was anlässlich des zeitlichen Rahmens des Diskurses über die Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung, aber auch der Debatte über ausgeübte und erlittene Gewalt ein wenig verwundert.

Die folgende Tabelle zeigt einen Auszug aus der PKS (2011; 2012) der Geschädigtenspezifik in Bezug auf „Beruf/Tätigkeit“, wenn PVB Opfer werden. Deutlich zeigt sich, dass sowohl die Zahl der „Opfer insgesamt“ von 2011 auf 2012 zugenommen hat, als auch die Opferwerdung von PVB um 9,9% gestiegen ist. Eine Ausnahme stellt das Delikt „Mord“ dar, bei dem ein Rückgang zu verzeichnen ist.

Tab. 2: Auszug Geschädigtenspezifik „Beruf/Tätigkeit“: PVB als Opfer³⁵

| Straftaten(gruppe) | Opfer insgesamt 2011 | Opfer insgesamt 2012 | PVB 2011 | PVB 2012 |
|---|----------------------|----------------------|----------|---------------|
| Insgesamt für Delikte mit Opferfassung | 964.944 | 976.086 | 54.843 | 60.294 |
| Mord §211 StGB | 889 | 801 | 23 | 32 |
| Totschlag §212 StGB | 1.641 | 1.726 | 70 | 55 |
| Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§249-252, 255, 316a StGB | 54.512 | 54.863 | 67 | 75 |
| Gefährliche und schwere Körperverletzung §§224, 226, 231 StGB | 169.044 | 165.388 | 3.326 | 3.755 |
| (Vorsätzliche leichte) Körperverletzung §223 StGB | 408.703 | 419.569 | 11.308 | 12.198 |
| Bedrohung §241 StGB | 112.270 | 114.913 | 2.942 | 3.289 |
| Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte | 38.637 | 41.821 | 35.636 | 39.516 |

³⁵ eigene Darstellung in Anlehnung an der vom Bundesministerium des Innern (2011, 2012) veröffentlichten PKS 2011, 26/ PKS 2012, S. 26.

Im Gegensatz dazu weist die folgende Tabelle die von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und von der Staatsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren auf, bei denen Polizeibedienstete Straftaten verübten. Auch hier ist eine Zunahme zu verzeichnen, lediglich die Zahlen zu „vorsätzliche Tötungsdelikte“ zeigen einen Rückgang.

Tab. 3: Art der Strafsachen durch Polizeibedienstete (Deutschland insgesamt)

| Deutschland | 2009 | 2010 | 2011 |
|---|-------------|-------------|--------------|
| Vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete | 25 | 34 | 23 |
| Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete | 1.604 | 2.133 | 2.417 |
| Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete | 1.351 | 1.822 | 1.861 |

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.6; 2009-2011.

Beide Statistiken lassen einen Anstieg erkennen. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich einmal um die PKS handelt, die das Anzeigeverhalten und der Polizei bekannt gewordenen Fälle ablichtet, damit aber keine Auskunft über das Dunkelfeld gibt. Des Weiteren kann es je nach verändertem Anzeigeverhalten zu Verschiebungen im Hell- bzw. Dunkelfeld kommen. Die Statistik des Statistischen Bundesamts wiederum weist erledigte Ermittlungsverfahren auf und gibt Auskunft über die Tätigkeit der Staats- und Staatsanwaltschaften.³⁶

Das oben aufgeführte Datenmaterial kann lediglich als ein Gradmesser dienen, erklärt aber keine Zusammenhänge. Hier fehlen entsprechende Langzeitbeobachtungen. Eine Betrachtung von einzelnen Bundesländern, die eine verpflichtende Kennzeichnung umsetzen in Analogie zu Bundesländern ohne Kennzeichnungspflicht kann ebenfalls keine Auskunft darüber geben, inwiefern eine bzw. keine Kennzeichnung von Polizeibediensteten wirkt. Dazu bedarf es einer genaueren Betrachtung von entsprechenden Faktoren; bspw. die Berücksichtigung von speziellen Events (z.B. Fußballspiele, Großdemonstrationen, 1. Mai- Krawalle). Es ist davon auszugehen, dass hier die Statistiken insofern entsprechend beeinflusst werden, dass es eventuell durch erhöhten Polizeieinsatz zu steigenden Zahlen von ausgehender Polizeigewalt als auch von Gewalt gegenüber Polizei kommt.

³⁶ Statistisches Bundesamt 2011, S. 10.

Die Datenübersicht sollte hier aufzeigen, dass die Diskutanten mit steigenden Zahlen ihre Argumentationen stützen können, zeigt aber auch die Problematik, wenn entsprechende Statistiken herangezogen werden.

5. Rechtliche Aspekte

Die möglichen rechtlichen Aspekte einer Kennzeichnungspflicht sollen hier nur skizziert werden.³⁷ Tristan Barczak (2011) kommt zu dem Ergebnis, dass eine obligatorische Kennzeichnung verfassungsrechtlich zulässig und dass die Umsetzung in Form einer Verwaltungsvorschrift realisierbar ist und einem Gesetzesentwurf genügt.³⁸ Reinhard Rupprecht (1989) zeigt auf, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfG Art. 2 I i.V. mit Art. 11 GG) „*keinen Anspruch auf Verweigerung der etwa vom Dienstherrn angeordneten Verpflichtung zum Tragen einer Namensspange*“ hat (ebd. 1989, 94).

Hartmut Aden (2010) weist auf drei Möglichkeiten einer Umsetzung von Kennzeichnung hin: Einmal das freiwillige Tragen, das bereits in vielen Bundesländern möglich ist; eine zweite Form ist die Verpflichtung der Kennzeichnung durch entsprechende Dienstanweisung (Berlin), dabei unterliegt eine Verpflichtung durch Dienstanweisung der Mitbestimmung durch Personalvertretung; als dritte Variante die Verpflichtung des Tragens von Namensschildern/Zahlenkombination durch ein entsprechendes Gesetz (wie in Brandenburg). Die letzte Variante ist im Gegensatz zu einer verwaltungsinternen Anweisung stärker demokratisch legitimiert.³⁹

6. Europäischer Code für Polizeiethik und europäische Nachbarländer

Am 19.02.2001 wurde durch das Ministerkomitee des Europarates der Kodex für alle Mitgliedstaaten verabschiedet. Dieser enthält u.a. auch zwei Punkte, die sich mit der Rechenschaftspflicht und der Identifikation beschäftigen. In Punkt 16 heißt es: „*Police personnel, at all levels, shall be personally responsible and accountable for their own actions or omissions or for or-*

³⁷ Zwei Polizeibeamte haben beim Landesverfassungsgericht Brandenburg Klage gegen die Kennzeichnungspflicht eingereicht.

³⁸ Barczak 2011.

³⁹ Aden 2010, S. 349 f.

*ders to subordinates.*⁴⁰ Dieser Abschnitt fokussiert den Aspekt der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht des eigenen Handelns. Dies kann so ausgelegt werden, dass auch bei Fehlverhalten entsprechend Verantwortung übernommen werden soll. Der Punkt 45 des Kodex schreibt: „*Police personnel shall during intervention normally be in a position to give evidence of their police status and professional identify.*“⁴¹ In diesem Punkt wird nicht explizit auf eine Kennzeichnungspflicht hingewiesen, sondern es geht darum, dass die Zugehörigkeit zur Polizei als auch ihre amtliche Identität aufzuweisen ist. In welcher Form dies umgesetzt wird, entsprechend bspw. durch eine Namensschild/Zahlenkombination, wird nicht vorgegeben. Vielmehr kann daraus gelesen werden, dass ein Nachfragen bei dem entsprechenden Polizeibediensteten ausreicht. Damit lässt der Europäische Code für Polizeiethik einen großen Interpretationsraum.

Ein Blick zu den europäischen Nachbarländern dokumentiert, dass in den überwiegenden Ländern (Belgien, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechen, Ungarn, Großbritannien, Zypern) und auch den Vereinigte Staaten (Chicago 1965, L.A. 1972, NY 1975) bereits eine Kennzeichnungspflicht besteht.⁴² Vor allem in den USA wurde die Diskussion um eine verpflichtende Kennzeichnung nicht auf den Aspekt der Gewalt fokussiert. Hier konzentrierte sich die Diskussion u.a. auf die professionelle Integrität von Polizei und den damit einhergehenden internen rechtlichen Schutzmechanismen für die Polizeibediensteten.⁴³

Lediglich in Dänemark, Finnland, Niederlande, Österreich und Portugal wurde noch keine verpflichtende Kennzeichnung eingeführt.⁴⁴

7. Fazit

Die Diskussion um das Themenfeld „verpflichtende Kennzeichnung von Polizeibediensteten“ besteht schon seit Jahrzehnten und ist behaftet mit einem Gewaltdiskurs, der das jeweilige Gegenüber fokussiert. Die Argumentationen haben sich über die Jahre kaum verändert. Vorwiegend geht es den Befürwortern darum, rechtswidriges Handeln durch PVB zu ahnden. Die Gegner

⁴⁰ Council of Europe 2001, 41.

⁴¹ ebd., 59.

⁴² Robbe 2011, S. 4; Greifeld 1982, S. 318.

⁴³ Walker 2005.

⁴⁴ Robbe 2011, S. 4.

sehen deren Rechte verletzt und unter Generalverdacht von Fehlverhalten gestellt. Dennoch werden seitens der Befürworter einige weitere Lösungsvorschläge angeführt. So werden bspw. unabhängige Kommissionen und Schiedsstellen oder auch ein unabhängiges Polizei-Beschwerdesystem vorgeschlagen.⁴⁵ Entsprechende Kommissionen (z.B. in Hamburg) hat es in der Vergangenheit bereits gegeben, wurden aber zum Teil wieder eingestellt.⁴⁶ Aus den Reihen der Gegner, wozu hauptsächlich die polizeilichen Gewerkschaften gehören, werden keine möglichen Regelungen, mit denen beide Seiten einen Kompromiss eingehen würden, aufgeführt. Hier ist immer „Ein klares Nein zur Kennzeichnungspflicht“⁴⁷ zu vernehmen. Zu berücksichtigen ist hier, dass die ablehnende Position lediglich einen geringfügigen Anteil von Mitgliedern zuzuschreiben ist (vgl. Aden 2012, 153). Dabei handelt es sich vermutlich um die Polizeibediensteten, die größere Gefahr laufen, wegen Fehlverhaltens verdächtig zu werden (z.B. Bereitschaftspolizei), wobei dies auch zwiespältig ist, da eine Kennzeichnung schneller Aufschluss geben kann, wer sich korrekt verhalten hat und somit nicht zu der Gruppe der Verdächtigen gehört.⁴⁸ Aden (2012) stellt die Hypothese auf, dass das Kritisieren von „strukturellen Missständen in den Polizeiorganisationen als Geringschätzung des Polizeidienstes (miss-)verstanden“ wird.⁴⁹ Der Aspekt hierbei ist, inwieweit eine Würdigung des Polizeidienstes durch Bevölkerung, Politik und Medien geschieht. In Bezug auf die Diskussion um die Kennzeichnung wird neben den strukturellen Defiziten bzgl. der Aufarbeitung auch entsprechend individuelles Fehlverhalten herangezogen.⁵⁰ So kommt Aden zu dem Schluss, dass die Verhinderungsmacht besonders ausgeprägt ist, „wenn tatsächliche oder vermeintliche Eigeninteressen der Polizeibediensteten betroffen sind (...)“, aber bei entsprechenden veränderten Problemwahrnehmungen auch zu veränderten Durchsetzungsbedingungen führen.⁵¹ Über die einzelnen Argumentationslinien der Pro- und Contraseiten lässt sich viel diskutieren. Dennoch sollten weitere Aspekte berücksichtigt werden. Eine Kennzeichnungspflicht verhindert nicht per se unrechtmäßiges Handeln, dennoch kann durch eine Identifikationsmöglichkeit die Aufklärungsquote gesteigert werden. Die Diskussion sollte zudem auf weitere Aspekte und Probleme zielen, die es notwendig erscheinen lassen, eine Kennzeichnung

⁴⁵ Spieß 2011, S. 17.

⁴⁶ Spieß 2011, S. 17.

⁴⁷ GdP 2011.

⁴⁸ Aden 2012, S. 154.

⁴⁹ ebd., S. 154.

⁵⁰ Aden 2012, S. 154.

⁵¹ ebd. 2012, S. 154.

einzuführen. Das wären z.B. Ausbildung, Stressfaktoren, Ursachenforschung von Fehlverhalten, mögliche Hilfs- und Therapieangebote, polizeiinterne rechtliche Schutzmechanismen (siehe USA), als auch die Einrichtung von unabhängigen Untersuchungskommissionen. Es stellt sich auch die Frage, ob nicht ein anderer Weg als die Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung eingeschlagen werden könnte. Die Organisation Polizei und ihr Personal hat sich mit den Jahren gewandelt, dabei ist das Ausbildungsniveau stetig gestiegen und auch die damit einhergehende professionellere Berufsausübung. Das Erscheinungsbild hat sich von einer kasernierten zu einer zivilisierten und bürgerfreundlichen Polizei gewandelt und mit ihm auch die Aufgaben. An dieser Stelle soll noch einmal erwähnt werden, dass der Großteil der PVB ihre Arbeit gewissenhaft ausführt und nicht zu Übergriffen neigt.

Literatur

- Aden, Hartmut* (2010): Die Kennzeichnung von Polizeibediensteten. In: Die Polizei. 101. Jahrgang, Nr. 12. 347-352.
- Aden, Hartmut* (2012): Polizeikennzeichnung – Konfliktlinien und Akteurskoalitionen in einer jahrzehntelangen Debatte. In: Ohlemacher, Thomas u.a.: Polizei und Gewalt: interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. 143-157.
- Amnesty International (2010a): Täter unbekannt. Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland. Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V. Juli 2010.
- Amnesty International (2010b): Nichts zu verbergen. Mehr Verantwortung bei der Polizei: Argumente für Transparenz. [Verfügbar unter: <http://www.amnestypolizei.de/kampagne/mission.html>; abgerufen: 30.08.2013]
- Barczak, Tristan* (2011): Die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte im Lichte des Verfassungsrechts. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht. 14/2011, 852-855.
- Behr, Rafael* (2000): Cop Culture – der Alltag des Gewaltmonopols: Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. Opladen: Leske+Budrich.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V. (2010): Stellungnahme. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 17/759, 23.04.2010. [Verfügbar unter: <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/umdrucke/0700/umdruck-17-0759.pdf>; abgerufen: 02.09.2013]
- Bundesministerium des Innern (2011): Polizeiliche Kriminalstatistik. [Verfügbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2012/PKS2011.pdf?__blob=publicationFile; abgerufen: 28.09.2013]
- Bundesministerium des Innern (2012): Polizeiliche Kriminalstatistik. [Verfügbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/PKS2012.pdf?__blob=publicationFile; abgerufen: 28.09.2013]

- Council of Europe (2001): The European Code of Police Ethics: Recommendation Rec(2001)10 adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe on 19 September 2001 and explanatory memorandum.
- Dembowski, Gerd* (2013): Polizei-Einsätze in der Fußball-Bundesliga: Unfehlbar in Uniform. In: Spiegel Online 31.08.2013. [Verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/sport/fussball/gastbeitrag-zu-den-polizei-einsaetzen-in-der-fussball-bundesliga-a-919511.html>; abgerufen: 02.09.2013]
- Deutscher Anwaltverein (2010): Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Gefahrenabwehrrechtsausschuss zur Forderung einer Kennzeichnungspflicht für Polizeibedienstete. [Verfügbar unter: <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN-38-2010.pdf>; abgerufen: 30.08.2013]
- Diederichs, Otto* (2009): Never ending story. Kennzeichnung von PolizeibeamtInnen. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 94, 3. [Verfügbar unter: http://www.cilip.de/ausgabe/94/diederichs_polizeikennzeichen.htm; abgerufen: 30.08.2013]
- FAZ (31.10.2013): „Gute Erfahrungen“ Hessen schickt Polizisten mit Kameras auf die Zeil. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31.10.2013. [Verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/gute-erfahrungen-hessen-schickt-polizisten-mit-kameras-auf-die-zeil-12642699.html>; abgerufen: 01.11.2013]
- GdP (2011): Ein klares Nein zur Kennzeichnungspflicht. Gewerkschaft der Polizei. Bundesvorstand 12.05.2011.
- Greifeld, Andreas* (1982): Persönliche Kennzeichnung von Polizeibeamten. Ein traditionsreicher Streit in neuer Nüchternheit. In: Zeitschrift für Rechtspolitik. 15. Jg., Nr. 12, 318-320)
- Heine, Hannes* (2013): Ein Jahr Kennzeichnungspflicht. Keine Angriffe auf die Privatsphäre von Polizisten. In: Der Tagesspiegel online. [Verfügbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/politik/ein-jahr-kennzeichnungspflicht-keine-angriffe-auf-die-privatsphaere-von-polizisten/8308116.html>; abgerufen: 16.09.2013]
- Heinrich, Anja* (2012): Mehr Transparenz und Kontrolle bei der Polizei. Berlin und Brandenburg führen Polizeikennzeichnung ein, andere Bundesländer folgen. In: Grundrechte-Report 2012. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag, S. 168-172.
- Hinz, Lieselotte* (1975): Soziale Determinanten des polizeilichen Betriebs. Empirische Daten zur Kennzeichnung von Polizeibeamten. In: Brusten, Manfred/ Feest, Johannes/ Lautmann, Rüdiger: Die Polizei – eine Institution öffentlicher Gewalt. Neuwied: Luchterhand.
- Humanistische Union (1968): Aus der Arbeit der Humanistischen Union. Gesetzesvorschläge zur Kennzeichnung der Polizei. In: Vorgänge 10/1968, 360.
- Humanistische Union (1970): Petition für die namentliche Kennzeichnung der Polizisten. In: Vorgänge 1/1970, 31-40.
- Initiative „Für eine transparente/ bürgerfreundliche Polizei“ (2012): Für eine individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. [Verfügbar unter: <http://transparente-polizei.de/>; abgerufen: 01.09.2013]
- Kotynek, Martin* (2013): Deutsche Polizei. Bei Einsatz Tod. In: Die Zeit, 4.Juli. S.1.
- Ladebeck, Wolfgang* (2012): Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und –beamten. Polizeiliches Handeln ist auch ohne Namensschild transparent. In: Polizeispiegel, 05.Mai 2012, Jahrgang 46, S. 2.

- Lauffer, Benjamin* (2012): Kennzeichnungspflicht: Kritik an Hamburger Polizeigewerkschaften. [Verfügbar unter: <https://benjaminlaufer.wordpress.com/2012/11/30/kennzeichnungspflicht-kritik-an-hamburger-polizeigewerkschaften/>; abgerufen: 15.10.2013]
- Long, Colleen* (2013): NYPD ordered to start using officer-worn cameras. In: PoliceOne.com [Verfügbar unter: <http://www.policeone.com/police-products/body-cameras/articles/6386513-NYPD-ordered-to-start-using-officer-worn-cameras/>; abgerufen: 01.11.2013]
- Renner, Bastian* (2012): Ein bisschen Kennzeichnungspflicht für Polizisten. [Verfügbar unter: <http://www.publikative.org/2012/12/03/kennzeichnungspflicht-fur-polizisten-wenigstens-ein-bisschen/>; abgerufen: 14.10.2013]
- Robbe, Patrizia* (2011): Infobrief. Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und – beamten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Wissenschaftliche Dienste: WD 3 – 3010 – 126/11. [Verfügbar unter: http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2011/kennzeichnungspflicht_polizei.pdf; abgerufen: 05.06.2013]
- Rupprecht, Reinhard* (1989): Namentliche Kennzeichnung von Polizeibeamten? Zeitschrift für Rechtspolitik. 22. Jahrgang. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 93-95.
- Singelstein, Tobias* (2010): Polizisten vor Gericht. Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 95 (1/2010), S. 55-63.
- Spieß, Katharina* (2011): Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch Polizeibeamte in Deutschland. In: Die Polizei. 102. Jahrgang, Nr. 1. 14-18.
- Statistisches Bundesamt (2009): Rechtspflege. Staatsanwaltschaften. Fachserie 10, Reihe 2.6. [Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften2100260097004.pdf?__blob=publicationFile; abgerufen: 10.09.2013]
- Statistisches Bundesamt (2010): Rechtspflege. Staatsanwaltschaften. Fachserie 10, Reihe 2.6. [Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften2100260107004.pdf?__blob=publicationFile; abgerufen: 10.09.2013]
- Statistisches Bundesamt (2011): Rechtspflege. Staatsanwaltschaften. Fachserie 10, Reihe 2.6. [Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften2100260117004.pdf?__blob=publicationFile; abgerufen: 10.09.2013]
- Such, Manfred* (1992): Namen- und Nummernschilder signalisieren kein Mißtrauen gegen die Polizei. In: Polizei-Politik: Streitfragen, kritische Analysen und Zukunftsperspektiven. (Hg.) Brusten, Manfred. München: Juventa Verlag. 130-135.
- Walker, Samuel* (2005): The New World of Police Accountability. London: Sage.
- Wüppesahl, Thomas* (2010): Kennzeichnungspflicht für Polizisten sofort! Interview von gulli.com mit Thomas Wüppesahl. [Verfügbar unter: <http://www.gulli.com>; abgerufen: 18.08.2013]